



## 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. **Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.**
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis beträgt
- |                              |   |
|------------------------------|---|
| bis 50 kW Anschlussleistung: | brutto <b>4,05 €/Monat</b><br>(netto 3,40 €/Monat). |
| > 50 kW Anschlussleistung:   | brutto 5,95 €/Monat<br>(netto 5,00 €/Monat).        |
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4., **der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.**
- 1.6 Leistungspreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 **Kleinverbrauchstarif** (vom Gesamtpreis nach Ziffer 1.1 abweichende Regelung für Abnehmer mit einer maximalen Anschlussleistung von 50 kW)

Abweichend vom durch den Kunden zu zahlenden Fernwärmepreis nach Ziffer 1.1, gilt für Abnehmer mit einer maximalen Anschlussleistung von 50 kW folgendes: Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Mischpreis, der aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und einem Leistungspreis besteht, sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung (Ziffer 1.4) und dem Emissionspreis (Ziffer 1.5).

Der Mischpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

## 2. Preisformeln

- 2.1 Der Leistungspreis (Leistungstarif 1) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel, mathematisch gerundet auf 2 Nachkommastelle. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 * [ 0,10 + 0,35 * L_{\text{neu}}/L_0 + 0,55 * I_{\text{neu}}/I_0 ]$$

Darin bedeuten:

$LP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Leistungspreis in EUR/(kW\*Jahr) brutto

$LP_0$  = Basis Leistungspreis, Stand: 01.01.2019: **67,97 EUR/(kW\*Jahr) brutto**  
57,12 EUR/(kW\*Jahr) netto

$L_{\text{neu}}$  = Lohnindex Energieversorgung

Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und das 1. und 2. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Lange Reihen), Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Quartalen neue Länder (2.3) (**2015 = 100,0**), veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung

$L_0$  = **Basis Lohnindex, Stand: 01.01.2019:** **103,8** (2015 = 100)  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des Kalenderjahres 2017 und das 1. und 2. Quartal des Kalenderjahres 2018 in der Fachserie 16, Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten, Indizes der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Lange Reihen), Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Quartalen neue Länder (2.3) (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung

$I_{neu}$  = **Investitionsgüterindex**  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die Reihe GP 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte

$I_0$  = **Basis Investitionsgüterindex, Stand: 01.01.2019** **102,7** (2015 = 100)  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des Kalenderjahres 2017 und Januar bis September des Kalenderjahres 2018 in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die Reihe GP 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel, mathematisch gerundet auf 2 Nachkommastellen. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{Aktuell} = AP_0 * [ 0,25 + 0,30 * H_{neu}/H_0 + 0,05 * E_{neu}/E_0 + 0,40 * W_{neu} / W_0 ]$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$  = *neuer Arbeitspreis in ct./ kWh brutto*

$AP_0$  = **Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2019:** **5,30 ct/kWh brutto**  
**4,45 ct/kWh netto**

$H_{neu}$  = **Erzeugerpreisindex für Holzprodukte zur Energieerzeugung**  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online für die Monate Juli bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis Juni des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Übersicht „Daten zur Energiepreisentwicklung“ veröffentlichten Indexwerte der „Holzprodukte zur Energieerzeugung“ (2015 = 100,0).

$H_0$  = **Basis Energieholzindex, Stand: 01.01.2019:** **91,3** (2015 = 100)  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online für die Monate Juli bis Dezember des Kalenderjahres 2017 und Januar bis Juni des Kalenderjahres 2018 in der Übersicht „Daten zur Energiepreisentwicklung“ veröffentlichten Indexwerte der „Holzprodukte zur Energieerzeugung“ (2015 = 100,0).

$E_{neu}$  = **Erdgaspreisindex**  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online für die Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Tabelle – Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate (61241-0002), für die Reihe „GP09-352224-01 – Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke“ veröffentlichten Indexwerte (2015 = 100,0),

$E_0$  = **Basis Erdgaspreisindex, Stand: 01.01.2019:** **91,2** (2015 = 100)  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online für die Monate Oktober bis Dezember des Kalenderjahres 2017 und Januar bis September des Kalenderjahres 2018 in der Tabelle – Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate (61241-0002), für die Reihe „GP09-352224-01 – Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke“ veröffentlichten Indexwerte (2015 = 100,0),

$W_{neu}$  = **Wärmepreisindex**  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland „Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen) mit der Kennung CC13-77 (2015 = 100,0),

$W_0$  = **Basis Wärmepreisindex, Stand: 01.01.2019:** **91,7** (2015 = 100)  
 Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des Kalenderjahres 2017 und Januar bis September des Kalenderjahres 2018 veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland „Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen; Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen) mit der Kennung CC13-77 (2015 = 100,0),

- 2.3 Der Mischpreis berechnet sich aus einem Leistungspreis für eine Anschlussleistung von 1 kW und dem Arbeitspreis für die Wärmemenge, die bei einer Benutzungsstundenzahl von 1.550 h (Vollbenutzungsstunden Heizung nach VDI 2067, Tabelle 3) anfällt, gerundet auf 2 Nachkommastellen.

$$MP_{Aktuell} = [ AP_{Aktuell} * 1 * 1.550/100 + LP_{Aktuell} ] / [ 1.550/100 ]$$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$  = neuer Arbeitspreis in ct./kWh brutto gemäß Berechnung nach 2.2

$LP_{Aktuell}$  = neuer Leistungspreis in EUR/(kW\*Jahr) brutto gemäß Berechnung nach 2.1

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2019):

$$MP_{Aktuell} = [ 5,30 * 1 * 1.550/100 + 67,97 ] / [ 1.550/100 ]$$

= **9,69 in ct/kWh brutto**, (d.h. **8,15 ct/kWh netto**)

- 2.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ( $AP_{CO2nat.}$ ) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel, Er bildet sich jeweils mit Wirkung vom 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat.} = AP_{CO2nat0} * nEP / nEP_0$$

Darin bedeuten:

$AP_{CO2nat.}$  = neuer nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis in ct./ kWh brutto

$AP_{CO2nat0}$  = Basis nationaler CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021: **0,0714 ct/kWh brutto**  
0,0600 ct/kWh netto

$nEP$  = für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in EUR/t gemäß BEHG (derzeit §10 Abs. 2 BEHG)

$nEP_0$  = Basiswert für den nationalen Emissionspreis in €/t gemäß §10 Abs. 2 BEHG **25,00 EUR/t**

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an §24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

- 2.6 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leitungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

2.8 Leistungspreiskunden erhalten einen Nachlass auf den Leistungspreis (Leistungsstarif 1) bei einer vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung von

Leistungsstarif 2

- 200,1 kW bis 400 kW 7,5% 01.01.2018 **62,19 EUR/(kW\*Jahr) brutto**  
**52,26 EUR/(kW\*Jahr) netto**

Leistungsstarif 3

- über 400 kW 20,0% 01.01.2018 **53,79 EUR/(kW\*Jahr) brutto**  
**45,20 EUR/(kW\*Jahr) netto**

### 3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

#### 3.1.1 Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

- 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)
- 2. Mahnung **2,50 Euro** (ohne Mehrwertsteuer)
- 3. Mahnung (Sperrandrohung) Verzugszinsen gemäß 3.1.2
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) **1,00 Euro** (ohne Mehrwertsteuer)

#### 3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung **29,75 Euro** brutto (derzeit 19%)  
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- Wiederherstellung der Versorgung **29,75 Euro** brutto (derzeit 19%)

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird (pro angekündigtem Termin) **5,00 Euro** (ohne Mehrwertsteuer)

- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung **3,00 Euro** (ohne Mehrwertsteuer)

- Zinssatz bei Zahlungsverzug ab 3. Mahnung und Ratenzahlungsvereinbarungen: **5 %-Punkte über dem Basiszinssatz**

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.